

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Fintel

(Präambel)

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümerinnen und Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücken die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde Fintel geregelt.
- 2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Gehwege, Gossen (soweit am seitlichen Straßenrand gelegen), Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ausschließlich der Fahrbahnen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- 3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümerinnen und Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. **Sie umfasst jedoch nicht die Sinkkästen und Einlaufschächte.**
- 4) Den Eigentümerinnen und Eigentümern werden die Nießbraucherinnen und Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümerinnen und Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im **elektronischen** Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) **unter www.lk-row.de** in Kraft.

Lauenbrück, den **01.12.2022**

Samtgemeinde Fintel

gez.

Maier
Samtgemeindebürgermeister

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Fintel (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.12.2022

(Präambel)

§ 1

Durchführung der Straßenreinigung

Soweit die Pflicht zur Straßenreinigung nach § 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Fintel den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen wurde, haben diese die Straßenreinigung nach Bedarf, mindestens jedoch 1 mal monatlich, durchzuführen. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung von Gefahrenquellen und zum Winterdienst im Rahmen dieser Verordnung.

§ 2

Art der Straßenreinigung

- 1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und der gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung). Wildgräser und Wildkräuter sind zu beseitigen, soweit es für die Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- 2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere (z.B. Hundekot) sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- 3) Bei der Reinigung ist übermäßige Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- 4) Schmutz, Laub, Papier, Unrat, Wildgräser und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 3

Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

- 1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Geh- und Radwege, Gossen (soweit am seitlichen Straßenrand gelegen), Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz) ausschließlich der Fahrbahnen.
- 2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. **Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte. Diese wird durch die Samtgemeinde Fintel oder von dieser beauftragte Dritte durchgeführt.**

§ 4 Winterdienst

- 1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen in einer Breite von mindestens 1,00 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu räumen.
- 2) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist, zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - 1.) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m,
 - 2.) wenn Gehwege bzw. gemeinsame Rad- und Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,
- 3) Die räumungspflichtigen Flächen sind bei Schneefall und Glätte an Werktagen bis spätestens 8.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 9.00 Uhr sowie tagsüber bis 19.00 Uhr, so oft und so bald es die öffentliche Sicherheit erfordert, zu räumen.
- 4) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- 5) Die geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, dass dadurch der fließende Verkehr nicht gefährdet oder nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt wird.
- 6) Bei Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege von der Taumasse zu befreien.
- 7) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen weder Geräte noch ätzende Chemikalien eingesetzt werden, die die Oberfläche des Straßenkörpers angreifen oder beschädigen. Der Einsatz von Streusalz ist nur in Ausnahmefällen erlaubt, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) handelt, wer als Reinigungspflichtige oder Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,

d) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de in Kraft. Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird auf 20 Jahre festgesetzt.

Lauenbrück, den 01.12.2022

Samtgemeinde Fintel

gez. Maier
Samtgemeindebürgermeister